Werkvertrag (Entwicklung einer Software)

I. Vertragsparteien und Gegenstand des Vertrages

Der folgende Vertrag wird geschlossen zwischen

* Firma A., im Folgenden Hersteller genannt und
* Firma B, im Folgenden Kunde genannt

II. Vertragsgegenstand und Termine

1. Der Hersteller verpflichtet sich, für den Kunden bis zum 1. Juli 20XX die Software zu entwickeln, die dem im Anhang formulierten Konzept entspricht. Die Parteien bleiben für die Zusammenarbeit in Kontakt. Falls Änderungen des Konzepts notwendig werden, wird die andere Partei sofort darüber informiert.

2. Die Parteien informieren sich gegenseitig und rechtzeitig über besondere technische Voraussetzungen sowie über gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind.

3. Der Termin wird angemessen verschoben,

* wenn dem Hersteller Angaben, die er für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert;
* wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens des Herstellers oder des Kunden liegen. Die betroffene Partei muss die andere über solche Vorfälle sofort informieren.

Bei Verzögerungen durch Verschulden des Unternehmens kann der Kunde eine Nachfrist ansetzen oder vom Vertrag zurücktreten.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Für die Entwicklung der Software wird eine Pauschale von CHF ... bezahlt.

2. Der Hersteller stellt nach Ablieferung des Werks Rechnung. Der Kunde verpflichtet sich, diese Rechnung innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

Ergeben sich wegen Änderungen des Projekts auf Wunsch des Kunden für den Hersteller unvorhergesehene Aufwendungen, wird der zusätzliche Aufwand mit einem Stundenhonorar von CHF ... durch den Kunden vergütet.

3. Wird das Projekt vorzeitig abgebrochen, wird die bereits geleistete Arbeit nach Aufwand mit einem Stundenansatz von CHF ... durch den Kunden honoriert.

IV. Nutzungs- und Immaterialgüterrechte

1. Der Kunde erwirbt an der vom Hersteller in seinem Auftrag erarbeiteten Software das Anwendungs-, Vervielfältigungs- und Änderungsrecht. Das Programm darf innerhalb der Firma von beliebig vielen Personen und auch in Netzwerken genutzt werden. Eine zeit­liche Beschränkung der Nutzungsrechte besteht nicht.
2. Der Kunde darf unabhängig von einer späteren Einwilligung des Unternehmens die Software selber oder durch Dritte verändern und weiterentwickeln. Vorbehalten sind die Rechte Dritter und die Bestimmungen über die Geheimhaltung, Ziffer VI. dieses Vertrages.
3. Der Hersteller räumt dem Kunden das exklusive Nutzungsrecht an der Software ein und verpflichtet sich, die Software nicht ohne Einwilligung des Kunden Dritten zur Ver­fügung zu stellen. Stimmt der Kunde der Nutzung der Software durch Dritte zu, erhält er eine Beteiligung am Erlös von ... Prozent.

4. Will der Kunde die Software in ursprünglichem oder verändertem Zustand veröffentlichen oder an Dritte weiterverkaufen, benötigt er die Einwilligung des Herstellers. Dieser wird dann mit ... Prozent am Erlös beteiligt.

V. Daten und Unterlagen

1. Beide Parteien stellen einander die Daten zur Verfügung, die für die Entwicklung der Software notwendig sind.

2. Beide Parteien behalten das Eigentum und alle Rechte an den Daten bzw. den Datensammlungen, die sie der anderen Partei zur Verfügung gestellt haben.

3. Der Hersteller haftet dem Kunden wie ein Verkäufer dafür, dass die von ihm für das Softwareprogramm zur Verfügung gestellten Daten in Ordnung sind. Hat der Hersteller des Werkes die Daten von Dritten übernommen, verpflichtet er sich, deren Rechte zu berücksichtigen.

4. Daten, Unterlagen und Codes, die von einer Vertragspartei der anderen überlassen wurden, müssen nach Beendigung oder vorzeitigem Abbruch des Projekts der Vertragspartei zurückgegeben werden, die sie zur Verfügung gestellt hat. Ausgenommen von der Rückgabepflicht sind die Unterlagen und Anleitungen, mit denen die Bedienung der Software für den Kunden erklärt wird.

5. Der anderen Partei überlassene Unterlagen und Daten dürfen nur zum eigenen Gebrauch kopiert werden. Die Kopien müssen nach Beendigung der Geschäftsbeziehung völlig vernichtet werden. Elektronische Datensätze sind so zu löschen, dass sie nicht rekonstruierbar sind.

6. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn das Projekt vorzeitig abgebrochen wird oder es gar nicht zu einem Auftrag kommt.

VI. Geheimhaltung

1. Beide Parteien verpflichten sich, alle tech­nischen und wirtschaftlichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit ihrer Geschäfts­beziehung zum Kunden bekommen, geheim zu halten. Dabei ist es gleich, ob solche Informationen unmittelbar von der Vertragspartei oder von Dritten stammen.

2. Die Informationen dürfen von beiden Parteien weder mündlich, schriftlich, noch in Form von EDV-Daten an Dritte weitergegeben werden.

3. Der Hersteller ist auch dann zur Geheimhaltung verpflichtet,

* wenn die Informationen des Kunden nicht zu einem Auftrag führen;
* wenn das Projekt vorzeitig abgebrochen wird;
* wenn die Informationen nicht mit einer seiner Dienstleistungen im Zusammenhang stehen.

4. Der Hersteller darf Informationen oder Unterlagen nicht für Dritte oder sein eigenes Unternehmen verwenden, auch dann nicht, wenn dies mit der Geheimhaltungspflicht vereinbar wäre.

5. Beide Parteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeitenden die oben genannten Punkte genauestens einhalten.

6. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im bisherigen Umfang weiter.

7. Werden die Bestimmungen über die Geheimhaltung von einer Partei oder ihren Mitarbeitenden nicht befolgt, verpflichtet sich diese, der anderen Partei je Verletzungsfall eine Konventionalstrafe von CHF 50´000.– auszuzahlen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung der Geheimhaltungspflichten. Eine Schadenersatzforderung wird vorbehalten.

VII. Beizug von Dritten

1. Der Hersteller kann die Ausführung einzelner Leistungen nach Rücksprache mit dem Kunden an Dritte vergeben. Dabei bleibt er für das Arbeitsresultat der Drittleistung verantwortlich wie für eigene Leistungen.

2. Der Hersteller verpflichtet sich, mit den betreffenden Personen oder Unternehmen einen Geheimhaltungsvertrag abzuschliessen, der mindestens so streng ist wie der vorliegende.

VIII. Gewährleistung

1. Der Hersteller verpflichtet sich zur Sorgfalt und liefert die Software in einer guten Qualität. Er verpflichtet sich weiter zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeitenden sowie zu deren Überwachung. Die Garantiefrist beträgt [ein] Jahr.

2. Der Kunde verpflichtet sich, das Produkt so rasch wie möglich zu prüfen. Mängel, die erst später erkennbar sind, hat der Kunde dem Hersteller unverzüglich zu melden.

3. Der Kunde ist sich bewusst, dass sich auch bei sorgfältigster Softwareentwicklung und Beratung Fehler einschleichen können, so dass der Hersteller nicht für die vollständige Erreichung aller erhofften Ziele einstehen kann. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die der Hersteller nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnützung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.

4. Im Rahmen der Gewährleistung behebt der Hersteller alle Fehler, die nachweisbar auf die Unsorgfalt seiner Angestellten zurückgehen. Der Kunde hält dafür eine einwandfreie Fehlerdokumentation bereit.

IX. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Werkes

1. Der Einsatz der Software und deren Verwendung für einen bestimmten Zweck ist Sache des Kunden und erfolgt auf dessen eigene Verantwortung.

2. Der Kunde informiert sich über die geltenden juristischen Regelungen und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

X. Schlussbestimmungen

1. Die rechtliche Grundlage für diesen Vertrag sind die Bestimmungen von 363 ff. OR über den Werkvertrag.

2. Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, auf gütlichem Wege beizulegen.

3. Gerichtsstand ist Sitz des Herstellers. Dieser darf jedoch auch das Gericht am Sitz des Kunden aufrufen.

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |